

**Neufassung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang  
„Kindheitspädagogik“ sowie die Aufhebung der Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter - Grundform“ und der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter -  
Aufbauform“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel  
Vom 13. März 2023**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 29. Juni 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 1. März 2023 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (180 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

### **§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

### **§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls BAKIND3.2 (Handlungsfeld Kindheitspädagogik II) muss die Prüfung des Moduls BAKIND3.1 (Handlungsfeld Kindheitspädagogik I) erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls BAKIND5.2 (Diversität II) muss die Prüfung des Moduls BAKIND5.1 (Diversität I) erfolgreich abgeschlossen sein.

(3) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls BAKIND8.2 (Rechtliche Grundlagen der Kindheitspädagogik II) muss die Prüfung des Moduls BAKIND8.1 (Rechtliche Grundlagen der Kindheitspädagogik I) erfolgreich abgeschlossen sein.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls BAKIND9.1 (Forschendes Lernen I) müssen die Prüfungen des Moduls BAKIND4.1, BAKIND4.2 (Einführung empirische Forschungsmethoden I+II) erfolgreich abgeschlossen sein.

(5) Das Praktikum I wird als studienbegleitende Praxis abgeleistet und ist in Modul BAKIND3.1. Handlungsfeld Kindheitspädagogik I (Schwerpunkt Kita) verankert. Es umfasst ein dreiwöchiges Praktikum und in der Regel einen wöchentlichen Praxistag in der Vorlesungszeit. Dabei ist in der Regel von einer Tätigkeit in Vollzeit auszugehen.

(6) Die studienbegleitende Praxis in Praktikum I ist im Handlungsfeld Kindertageseinrichtung abzulegen.

(7) Das Praktikum II ist auf 6 Wochen angelegt. Dabei ist von einer Tätigkeit in Vollzeit auszugehen.

(8) Im Curriculum des Studiengangs ist das Praktikum II in Modul BAKIND9.1 Forschendes Lernen I verankert.

## **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

## **§ 6 Zulassung zur Thesis**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Thesis müssen die Module BAKIND4.1 (Einführung empirische Forschungsmethoden I) und BAKIND5.2 (Diversität II) sowie mindestens 120 LP erworben worden sein.

## **§ 7 Übergangsregelungen**

(1) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Grundform)“ sowie für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel in der Fassung vom 21. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78), zuletzt geändert durch

Satzung vom 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) ist für Bachelorstudierende nur noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 anzuwenden.

(2) Studierende, die letztmalig zum Wintersemester 2022/2023 ihr Bachelorstudium aufgenommen haben, können noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Juli 2017 erwerben.

(3) Studierende, die im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Grundform)“ sowie im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Juli 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 nach dieser Prüfungsordnung fort.

(4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36) werden die bis zum 31. August 2026 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ im Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnungen (Satzungen) für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Grundform)“ sowie für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel jeweils vom 21. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78), zuletzt geändert durch Satzungen vom 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) treten mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.

Kiel, 13. März 2023

Fachhochschule Kiel

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Ariane Schorn

- Die Dekanin -

## **Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“**

Der Bachelor richtet den Fokus auf die professionelle Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten. Die Absolventinnen und Absolventen kennen die historischen Diskurse um die Entwicklung von Kinderbildern und können den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion wiedergeben. Sie verstehen Kinder und Jugendliche als Subjekte, die sich vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Lebenslagen und Lebenswelten die Welt aktiv aneignen und können aus dieser Sicht Konsequenzen für ihr kindheitspädagogisches, didaktisches Handeln ziehen. Sie kennen u.a. erziehungswissenschaftliche, psychologische und soziologische Perspektiven auf die Kernthemen Bildung, Erziehung und Betreuung und können diese flexibel einnehmen und für ihr professionelles Handeln nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen können mit verschiedenen Rahmendokumenten wie den Bildungsplänen der Länder arbeiten, diese bzgl. ihrer Auswirkungen auf die Praxis bewerten und als Grundlage ihrer kindheitspädagogischen Arbeit verwenden. Sie kennen die internationalen Diskussionen und Ausprägungen um Kindheitspädagogik bzw. Early Education and Care und können diese vor dem Hintergrund von Diversität und den jeweiligen kulturellen Rahmenbedingungen reflektieren.

Sie können Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte mit ihren individuellen Potenzialen innerhalb ihrer Sozialisationsbedingungen wahrnehmen, wertschätzen, bewerten sowie individuell und im Gruppengefüge Lehr-Lern-Arrangements schaffen, die den Bedürfnissen von Jungen und Mädchen und ihren Familien entsprechen.

Durch die im Studium erlernte Verknüpfung von Theorie und Praxis und das praktizierte Konzept des Forschenden Lernens können die Absolventinnen und Absolventen selbstständig und wissenschaftlich methodisch begründet neues Wissen generieren und für die Arbeit in Einrichtungen der Kindheitspädagogik bzw. angrenzenden Organisationen hinaus nutzbar machen. Sie sind in der Lage, den eigenen Lern- und Arbeitsprozess vor dem Hintergrund ihrer eigenen Lernbiografie zu reflektieren und lernförderlich zu organisieren.

Zudem haben die Absolventinnen und Absolventen gelernt, systematisch in Gruppen zu arbeiten und ihre Arbeit zu reflektieren, was dazu führt, dass sie selbstständig problemlösend in Gruppen agieren und auch die Heterogenität von Gruppen wertschätzend nutzen können. Die Absolventinnen und Absolventen können das gesellschaftliche System der Bildung, Erziehung und Betreuung als ein Subsystem der Kinder- und Jugendhilfe und die daraus entstehenden rechtlichen und ökonomischen Konsequenzen beschreiben und deren Auswirkungen für die praktische Arbeit bedenken und aktiv gestalten. Sie können den Wert von Kindheitspädagogik für die Individuen als auch für die gesamte Gesellschaft darstellen und für verschiedene Gruppen kommunizieren.

Als Querschnittsthemen durchziehen Diversität und Inklusion sowie das Thema der Demokratie und der demokratischen Pädagogik den Studiengang, so dass die Absolventinnen und Absolventen demokratische Prozesse und Strukturen in Kindertageseinrichtungen integrieren und Kindern ein aktives partizipatives Leben in Kindertageseinrichtungen ermöglichen können.

**Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“<sup>1)</sup>**

Lfd.Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul	Leistungs- punkte (LP)	Studien- volumen SWS	Semester / Studien- halbjahr
		Pflichtmodule des Studiengangs <sup>3)</sup>			
1.	BAKIND1	Päd. und soz. Grundlagen der Kindheitspädagogik	10	8	1
2.	BAKIND2	Weltzugänge / Bildungsbereiche	10	9	1-2
3.	BAKIND3.1	Handlungsfeld Kindheitspädagogik I (Schwerpunkt Kita, inkl. Praktikum I)	12,5	4	1-2
4.	BAKIND3.2	Handlungsfeld Kindheitspädagogik II	5	4	3
5.	BAKIND4.1	Einführung empirische Forschungsmethoden I	5	5	1
6.	BAKIND4.2	Einführung empirische Forschungsmethoden II	5	5	2
7.	BAKIND5.1	Diversität I	7,5	6	2
8.	BAKIND5.2	Diversität II	7,5	4	3
9.	BAKIND6	Kindheitspädagogische Konzepte und Vielfalt	7,5	6	3
10.	BAKIND7	Erziehungswissenschaftliche Zugänge	5	4	3
11.	BAKIND8.1	Rechtliche Grundlagen der Kindheitspädagogik I	5	3	2
12.	BAKIND8.2	Rechtliche Grundlagen der Kindheitspädagogik II	5	4	3
13.	BAKIND9.1	Forschendes Lernen I (inkl. Praktikum II)	7,5	3	4
14.	BAKIND9.2	Forschendes Lernen II	7,5	4	5
15.	BAKIND10.1	Entwicklung in Kindheit und Jugend I	10	6	4
16.	BAKIND10.2	Entwicklung in Kindheit und Jugend II	5	4	5
17.	BAKIND11.1	Kommunikation und Beratung I	5	4	4
18.	BAKIND11.2	Kommunikation und Beratung II	5	4	5
19.	BAKIND12	Handlungsfelder Krippe und Schule	7,5	8	4
20.	BAKIND13	Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“ gemäß § 1 Absatz 3 PVO <sup>2)</sup>	10	8	1-6
21.	BAKIND14	Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung	7,5	5	5
22.	BAKIND15	Leitung und Management	20	12	5-6
23.	BAKIND16	Thesis	10	2	6
		<i>Summe</i>	180	122	

1) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.

2) Wahlmodule gemäß §1 Absatz 3 Prüfungsverfahrensordnung „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.

3) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.